



Gemeinde
Ittigen
ehrlich
engagiert
stark

**BOTSCHAFT
des Gemeinderats für
die Urnenabstimmung
vom 9. Juni 2024**

An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 haben die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten über die Teilrevision IV der Gemeindeordnung vom 28. November 1999, mit Änderungen vom 28. August 2011, 11. März 2012 und 24. September 2017, abzustimmen.

Teilrevision IV der Gemeindeordnung

Die Vorlage auf einen Blick

Inhalte der vorliegenden Teilrevision sind:

1. Zuteilung und Entzug von Departementen und Geschäften im Gemeinderat
2. Attraktivität des Gemeindepräsidiums
3. Gleichstellung von Kommissionen des Gemeinderats
4. Redaktionelle Anpassungen

1. Zuteilung und Entzug von Departementen und Geschäften

1.1 Gemeindeführung in Departementen

Die Gemeindeorganisation ist in neun Departemente gegliedert. Es sind dies: (1) Präsidiales, (2) Finanzen, (3) Bildung, (4) Kultur/Freizeit/Sport, (5) Sicherheit, (6) Planung und Umwelt, (7) Hochbau, (8) Tiefbau und Gemeindebetriebe, (9) Soziales. Sie bilden gleichzeitig die Leistungsgruppen für den Aufgaben- und Finanzplan, auf dessen Basis die Gemeindeversammlung jeweils das Budget und die Wirkungsziele für das Folgejahr beschliesst.

Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem oder mehreren Departementen vor. Zu Beginn einer Legislatur oder nach einer Ersatzwahl teilt der Gemeinderat die Departemente zu und bestimmt die Stellvertretungen. Dabei berücksichtigt er das Anciennitätsprinzip und die Eignung und Neigung der einzelnen Ratsmitglieder. Dem Gemeindepräsidium steht von Amtes wegen das Departement «Präsidiales» und mindestens ein weiteres Departement zu. Die Vorstehenden tragen die fachliche Führungsverantwortung für ihre Departemente und vertreten ihre Geschäfte in den Gemeindeorganen und gegenüber

Dritten. Diese Prinzipien sind heute in der Verwaltungsverordnung verankert und sollen neu in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.

In der laufenden Legislatur führte eine anhaltende Störung im Gemeinderat zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Ratsbetriebs und der Verwaltungsführung. Im betroffenen Departement kam es zu Abgängen von mehreren Mitarbeitenden. Diese Situation hätte durch einen Eingriff des Gemeinderats entschärft werden können. Allerdings fehlt die dafür notwendige Rechtsgrundlage. Diese Regelungslücke soll die vorliegende Teilrevision IV der Gemeindeordnung schliessen.

1.2 Möglichkeit zum Entzug eines Departements oder eines Geschäfts

Aufgrund der Vorkommnisse und Erfahrungen in den letzten Jahren soll der Gemeinderat einem Mitglied neu das Departement oder einzelne Geschäfte aus seinem Departement entziehen können; allerdings nur in begründeten Fällen, die in den neuen Bestimmungen umschrieben sind. Diese umfassen die fachliche Überforderung, die Missachtung von Vorgaben und Beschlüssen des Gemeinderats, Konflikte mit den Mitarbeitenden des Verwaltungsbereichs, die Verletzung des Kollegialitätsprinzips und die Gefährdung der Amtsführung.

Entzieht der Gemeinderat einem Mitglied das Departement, ist das Prinzip, dass jedes Ratsmitglied mindestens einem Departement vorsteht, aufgehoben. Es besteht auch kein Anrecht auf ein anderes Departement. Die übrigen Rechte und Pflichten bleiben hingegen gewahrt. So kann das betroffene Ratsmitglied weiterhin an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben.

Das Gemeindepräsidium ist den übrigen Ratsmitgliedern grundsätzlich gleichgestellt, was den möglichen Entzug eines Departements oder eines Geschäfts angeht. Ausnahme bildet das Departement «Präsidiales». Die Stimmberechtigten wählen das Gemeindepräsidium im Mehrheitswahlverfahren und weisen damit das Departement «Präsidiales» direkt zu. Der Gemeinderat darf dem Präsidium daher diese Funktion nicht entziehen. Stattdessen müsste beim Regierungsstatthalteramt ein Verfahren für eine Abberufung eingeleitet werden.

1.3 Verfahren

Der Gemeinderat entzieht einem Mitglied die Verantwortung über ein Departement mit einer begründeten Verfügung. Das betroffene Ratsmitglied muss

vorgängig angehört werden. Es kann den Rechtsweg beschreiten und die Verfügung beim Regierungsstatthalteramt anfechten. Dieses entscheidet, ob die Verantwortung sofort entzogen wird. Während des Verfahrens führt in der Regel der oder die stellvertretende Vorstehende das Departement. Der Gemeinderat weist das entzogene Departement einem anderen Ratsmitglied zu, sobald der Entzug rechtskräftig ist.

Dieses Verfahren setzt die Hürde für den Entzug eines Departements bewusst hoch. Damit bleibt die Verhältnismässigkeit eines solchen Eingriffs gewahrt. Ein einzelnes Geschäft kann der Gemeinderat hingegen mit einem einfachen Beschluss entziehen.

1.4 Auswirkungen

Der Gemeinderat funktioniert als Kollegialbehörde. Meinungsverschiedenheiten sind sachlich, fair und in einer offenen Diskussionskultur auszutragen. Unterschiedliche Auffassungen sind denn auch kein Grund, einem Ratsmitglied ein Departement oder ein Geschäft zu entziehen. Ein Departementsentzug ist für den Fall gravierender Mängel oder Vorkommnisse als ultima ratio vorgesehen. Der Rechtsweg stellt sicher, dass nur sachliche Gründe zu einem Entzug führen. Der Gemeinderat dürfte daher nur in äussersten Ausnahmefällen auf die Möglichkeit eines Departementsentzugs zurückgreifen.

2. Attraktivität Gemeindepräsidium

2.1 Grundsatz

Die starre Vorgabe, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kein besoldetes Nebenamt oder eine andere berufliche Tätigkeit ausüben darf, ist nicht mehr zeitgemäss. Das Verbot soll daher gelockert werden. Der Grundsatz, dass das Gemeindepräsidium ein Vollamt ist, gilt weiterhin. Der Gemeinderat kann jedoch Ausnahmen bewilligen, soweit sie den Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Heute entscheidet er nur über die Vertretung der Gemeinde in anderen Institutionen. Neu soll er alle Nebenämter – ob besoldet oder nicht – beurteilen.

2.2 Auswirkungen

Eine Lockerung des strikten Verbots erhöht die Attraktivität des Gemeindepräsidiums. Kann neu ein Nebenamt wie zum Beispiel ein Verwaltungs-

ratsmandat in der Privatwirtschaft angenommen werden, könnte das Interesse an einer Kandidatur steigen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass das Gemeindepräsidium ein ausserordentliches Engagement bedingt. Nebenbeschäftigungen dürften daher aus zeitlichen Gründen die Ausnahme bleiben.

3. Gleichstellung von Kommissionen des Gemeinderats

3.1 Grundsatz

Die Gemeinde verfügt insgesamt über elf ständige Kommissionen in unterschiedlichen Sachbereichen. Vier davon sind mit Entscheidbefugnissen ausgestattet, die sich auf entsprechende Reglemente oder die Gemeindeordnung abstützen. Heute ist einzig die Geschäftsprüfungskommission (GPK) urnengewählt, die übrigen Kommissionen setzt der Gemeinderat ein. Bei einigen richtet sich die Zusammensetzung nach dem Proporz, gestützt auf das Ergebnis der Gemeinderatswahlen.

Neben der GPK sind heute auch die vom Gemeinderat gewählte Sozial- und die Bildungskommission in der Gemeindeordnung geregelt. Sie sollen neu den übrigen Kommissionen gleichgestellt und in die Verwaltungsverordnung überführt werden.

3.2 Sozialkommission

Die Sozialkommission ging aus der Fürsorge- und Vormundschaftskommission hervor. Sie besteht aus neun Mitgliedern, wobei der Gemeinderat sechs von den Parteien vorgeschlagene Mitglieder nach dem Proporz der letzten Gemeinderatswahlen und drei Mitglieder nach fachlichen Kompetenzen wählt. Der Vorsitz obliegt dem Gemeinderatsmitglied, das dem Departement «Soziales» vorsteht. Die Sozialkommission bereitet unter anderem im Bereich der Sozialhilfe, der Prävention und der Integration Entscheide zuhanden des Gemeinderats vor. Neu soll sie auch die Aufsicht über die offene Kinder- und Jugendarbeit übernehmen. Die Bestimmungen zur Sozialkommission sollen in die Verwaltungsverordnung aufgenommen werden. Die Gemeindeordnung soll aber weiterhin festhalten, dass der Gemeinderat im Einklang mit dem kantonalen Recht die zuständige Sozialbehörde ist.

3.3 *Bildungskommission*

Die Bildungskommission löste die urnengewählte Schulkommission ab. Sie besteht aus sieben nach dem Proporz bestellten Mitgliedern und wird vom Gemeinderatsmitglied präsiert, das dem Departement «Bildung» vorsteht. Ihre Zuständigkeiten sind im kommunalen Bildungsreglement geregelt. Heute berät die Kommission den Gemeinderat in Bildungsfragen und entscheidet über vorzeitige Schulentlassungen. Wird die vorliegende Teilrevision genehmigt, ist das Bildungsreglement anzupassen.

3.4 *Auswirkungen*

Aufgrund der Streichung der Sozial- und der Bildungskommission aus der Gemeindeordnung werden beide Kommissionen neu in die Verwaltungsverordnung aufgenommen. Die Bildungskommission ist ausserdem im Bildungsreglement verankert. Die Sozialkommission hat keine Entscheidkompetenzen und kann sich alleine auf die Verwaltungsverordnung abstützen.

4. Redaktionelle Anpassungen

Die Teilrevision IV der Gemeindeordnung wird zudem zum Anlass genommen, um punktuelle Präzisierungen vorzunehmen. Es sind dies:

- *Unvereinbarkeit (Art. 12 Abs. 2)* – Der Gemeinderat führt als Exekutivbehörde die Gemeindeverwaltung. Eine Angestellte oder ein Angestellter der Gemeinde darf daher nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Dieser Zielkonflikt besteht für das öffentlich-rechtliche Personal der Gemeinde. Eine Anstellung zum Beispiel beim Kanton oder beim Bund ist hingegen vereinbar mit dem Gemeinderatsamt.
- *Amtliche Publikation (Art. 31 Abs. 2)* – Seit 2024 nutzt die Gemeinde für amtliche Publikationen die Plattform «ePublikation». Mitteilungen und Beschlüsse erscheinen daher nicht mehr in gedruckter Form.

Inkrafttreten

Die Änderungen vom 9. Juni 2024 sollen auf den 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Über die Teilrevision IV fand vom 4. September bis 6. November 2023 eine Vernehmlassung statt. Sechs Parteien reichten eine schriftliche Stellungnahme ein. Einige Eingaben sind in die Vorlage eingeflossen.

Die Bürgervereinigung Ittigen (BVI), die Mitte Ittigen, die FDP Ittigen und die EVP Ittigen erklärten sich im Grundsatz mit der Stossrichtung einverstanden. Grundsätzlich abgelehnt wird die Vorlage einzig von der SVP Ittigen. Die SVP vertritt die Haltung, dass der Entzug eines Departements unvereinbar mit den demokratischen Grundsätzen sei.

Die SP Ittigen beantragte ein mehrstufiges Vorgehen zum Entzug eines Departements, indem ein Departement in einem ersten Schritt befristet auf maximal sechs Monate entzogen werden kann und der Entzug dann erneut überprüft werden muss. Zudem will sie das Pensum des Gemeindepräsidiums auf 80 Prozent begrenzen und ausdrücklich auf die Ausstandspflicht der Lehrerschaft bei Interessenskonflikten verweisen.

Aus Sicht der BVI kann das Gemeindepräsidium nur im Vollamt bestritten werden. Die BVI lehnt daher eine Flexibilisierung ab.

Die EVP Ittigen ist der Auffassung, ein verringertes Pensum des Gemeindepräsidiums stärke den Gemeinderat als Kollegialbehörde. Ausserdem regte sie an, als Ersatz für die aus der Gemeindeordnung gestrichene Sozial- und Bildungskommission eine allgemeine Bestimmung zu den Kommissionen aufzunehmen.

Stellungnahme Gemeinderat

Aufgrund der Vernehmlassung hat der Gemeinderat seinen Vorschlag für eine Flexibilisierung des Gemeindepräsidiums abgeschwächt. Er hatte für die Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, ein besoldetes Nebenamt oder eine andere berufliche Tätigkeit zuzulassen, sofern keine Interessenskonflikte auftreten. Interessenskonflikte sind für die Stimmbevölkerung jedoch nicht immer offensichtlich und können nach erfolgter Wahl nur noch über Ausstandsregeln aufgefangen werden. Alle umliegenden Gemeinden mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern schreiben vor, dass das Gemeindepräsidium im Vollamt auszuüben ist; so Zollikofen, Wohlen, Münchenbuchsee, Ostermundigen. Diese Vorgabe schafft von vornherein Klarheit für Kandidie-

rende, die sich zur Wahl stellen. Aus diesen Erwägungen ist der Gemeinderat auf seinen Vorschlag zurückgekommen und will am Grundsatz festhalten, dass das Gemeindepräsidium ein Vollamt ist.

Der Vorschlag der SP, den Entzug eines Departements in einem ersten Schritt zeitlich zu befristen und dann einer erneuten Prüfung zu unterziehen, führt zu einer wesentlichen Verzögerung. Dies ist insbesondere in Fällen problematisch, in denen Konflikte mit Mitarbeitenden der Gemeinde den Ausschlag für den Entzug geben und das Funktionieren der Verwaltung gefährdet ist. Kann ein Departement nicht dauerhaft entzogen werden, riskiert die Gemeinde weiterhin, Fachkräfte und -wissen aufgrund von Kündigungen zu verlieren. Abgelehnt hat der Gemeinderat auch eine von der SP gewünschte Spezialregelung zum Umgang mit potenziellen Interessenskonflikten der Lehrerschaft, weil die bestehende Rechtsgrundlage ausreichend ist.

Das Anliegen der EVP Ittigen hat der Gemeinderat aufgenommen. Eine neue Bestimmung schafft Klarheit über weitere Kommissionen der Stimmberechtigten.

Die vorliegende Teilrevision IV der Gemeindeordnung ermöglicht es, die Führung und den Betrieb der Gemeinde sicherzustellen. Einzelne Änderungen sind zudem aufgrund von übergeordnetem Recht notwendig oder präzisieren bereits Geltendes.

Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die vorliegende Teilrevision IV der Gemeindeordnung vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht lautet positiv, die notwendige oberinstanzliche Genehmigung wurde damit in Aussicht gestellt. Den Anregungen des AGR zum Vorprüfungsentwurf ist mit der unterbreiteten Vorlage Rechnung getragen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision IV der Gemeindeordnung vom 28. November 1999, mit Änderungen vom 28. August 2011, 11. März 2012 und 24. September 2017, zuzustimmen.

Stellungnahme Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeindeordnung wird in regelmässigen Abständen aktualisiert. Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen reflektieren Bedürfnisse aus den letzten Jahren sowie redaktionelle Änderungen. Der Gemeinderat konnte die Herleitung und die Begründungen wie auch den Einbezug der verschiedenen Interessensträger nachvollziehbar darlegen. Die Geschäftsprüfungskommission stellt somit fest, dass das Geschäft korrekt vorbereitet und die übergeordneten Vorgaben eingehalten wurden.

Änderungen Teilrevision IV ÜBERSICHT

	Geltende Fassung	Änderungen
Unvereinbarkeit	<p>Art. 12</p> <p>¹ Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal darf dem Gemeinderat nicht angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. Vorbehalten bleibt Absatz 2. Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand.</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal der Gemeinde darf dem Gemeinderat nicht angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. Vorbehalten bleibt Absatz 2. Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand.</p>
Referendum	<p>Art. 31</p> <p>¹ Drei Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung betreffend eine einmalige Ausgabe von über drei Millionen Franken der Urnenabstimmung unterbreitet wird.</p> <p>² Beschlüsse nach Absatz 1 werden im amtlichen Anzeiger bekanntgemacht.</p>	<p>Art. 31</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Beschlüsse nach Absatz 1 werden im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht.</p>
Departementalprinzip (neu)		<p>Art. 37a</p> <p>¹ Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde wird in Verantwortungsbe- reiche (Departemente) gegliedert. Jedes Mitglied des Gemeinderats steht, unter Vorbehalt von Artikel 37b, mindestens einem Departement vor.</p> <p>² Die Departementsvorstehenden vertreten ihre Geschäfte im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p>

	Geltende Fassung	Änderungen
		<p>³ Der Gemeinderat weist die Departemente, unter Vorbehalt von Artikel 38 Absatz 4, zu Beginn jeder neuen Legislatur durch Beschluss den Mitgliedern zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>⁴ Er kann die Departemente während der Legislatur neu zuweisen, wenn die betroffenen Gemeinderatsmitglieder damit einverstanden sind.</p>
Entzug der Departementsverantwortung (neu)		<p>Art. 37b</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen die Zuweisung der Departemente zu den Mitgliedern während der Legislatur ändern. Er ist berechtigt, zugewiesene Departemente zu entziehen, insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> das Gemeinderatsmitglied bei der Departementsführung fachlich überfordert ist, <i>b</i> das Gemeinderatsmitglied Vorgaben oder Beschlüsse des Gemeinderats bei der Departementsführung wiederholt missachtet, <i>c</i> grundlegende Konflikte zwischen dem Gemeinderatsmitglied und den Mitarbeitenden des entsprechenden Verwaltungsbereichs bestehen, <i>d</i> das Gemeinderatsmitglied das Kollegialitätsprinzip im Rahmen der Departementsführung in schwerwiegender Weise verletzt, <i>e</i> die korrekte Aufgabenerfüllung oder das Funktionieren der Verwaltung gefährdet erscheinen.

	Geltende Fassung	Änderungen
		<p>² Mitglieder des Gemeinderats, denen ein Departement entzogen wird, haben kein Anrecht auf ein anderes Departement.</p> <p>³ Der Entzug oder der Verzicht auf die Zuteilung einer Departementsverantwortung erfolgt durch Verfügung. Das betroffene Gemeinderatsmitglied ist vorgängig anzuhören.</p> <p>⁴ Die weiteren Rechte und Pflichten als Gemeinderatsmitglied werden durch den Departementsentzug nicht berührt. Insbesondere nimmt ein Gemeinderatsmitglied ohne Departementsverantwortung weiterhin an den Sitzungen des Gemeinderates mit Antrags- und Stimmrecht teil.</p>
Zuweisung und Entzug von Dossierverantwortung (neu)		<p>Art. 37c</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt über die Zuweisung von Geschäften (Dossiers), die mehrere Departemente betreffen oder nicht eindeutig einem Departement zugewiesen werden können.</p> <p>² Er kann ein Dossier einem anderen Gemeinderatsmitglied zuweisen, wenn das zuständige Gemeinderatsmitglied Vorgaben oder Beschlüsse des Gemeinderates bei der Geschäftsführung missachtet oder mit dem Dossier fachlich überfordert ist.</p>
Präsidium	<p>Art. 38</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.</p>	<p>Art. 38</p> <p>¹ und ³ <i>unverändert</i></p>

	Geltende Fassung	Änderungen
	<p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf kein besoldetes Nebenamt und keine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in anderen Institutionen mit Zustimmung des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf dem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören, aber nicht beiden gleichzeitig.</p>	<p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf grundsätzlich kein Nebenamt und keine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen und regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴ <i>(neu)</i> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales sowie vorbehältlich von Artikel 37b mindestens einem weiteren Departement vor.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 39</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>³ Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich als gebundenen Aufwand in das Budget ein und weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus.</p> <p>⁴ Er beschliesst im Weiteren namentlich über</p> <p><i>a</i> Einbürgerungen,</p> <p><i>b</i> die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.</p> <p>⁵ Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.</p>	<p>Art. 39</p> <p>¹⁻⁴ und ⁵ <i>unverändert</i></p> <p>^{4bis} <i>(neu)</i> Er ist Sozialbehörde im Sinne der kantonalen Sozialgesetzgebung.</p>

	Geltende Fassung	Änderungen
Ständige Kommissionen	<p>Art. 41</p> <p>¹ Ständige Kommissionen sind</p> <p><i>a</i> die Geschäftsprüfungskommission,</p> <p><i>b</i> die Sozialkommission,</p> <p><i>c</i> die Bildungskommission.</p> <p>² Mitgliederzahl, Wahlorgan, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen nach Absatz 1 ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 41</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist eine ständige Kommission.</p> <p>² Mitgliederzahl, Wahlorgan, Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten können mittels Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 46</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Wahlen von Gemeindebehörden treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.</p> <p>³ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1982 aufgehoben.</p> <p>⁴ Die von den Stimmberechtigten am 28. August 2011 angenommenen Änderungen der Art. 6a und Art. 14 Abs. 2 treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen tritt das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Ittigen vom 2. Dezember 1987 ausser Kraft.</p> <p>⁵ Die von den Stimmberechtigten am 28. August 2011 angenommenen Änderungen der Art. 28 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziff. III, treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen treten die bisherigen Ziff. III und IV des Anhangs ausser Kraft.</p>	<p>Art. 46</p> <p>¹⁻⁸ <i>unverändert</i></p> <p>⁹ Die von den Stimmberechtigten am 9. Juni 2024 angenommene Änderung von Art. 12 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2, Art. 37a, Art. 37b, Art. 37c, Art. 38 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 39 Abs. 4^{bis}, Art. 41 Abs. 1-4 sowie Ziff. II und III des Anhangs treten auf den 1. Oktober 2024 in Kraft.</p>

	Geltende Fassung	Änderungen
	<p>⁶ Die von den Stimmberechtigten am 11. März 2012 angenommenen Änderungen der Art. 9 Bst. a und b, Art. 24 Bst. c, Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, Art. 42 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziff. II, treten auf den 1. März 2013 in Kraft.</p> <p>⁷ Die von den Stimmberechtigten am 23. September 2017 angenommenen Änderungen von Art. 14 Abs. 2 Bst. a, Art. 18, Art. 24 Bst. c–e, Art. 30 Abs. 1 Bst. c, d und j sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3–5 und Art. 40 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 Bst. b und des Anhangs, Ziff. I Abs. 5 Bst. b, treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>⁸ Die von den Stimmberechtigten am 23. September 2017 angenommenen Änderungen von Art. 28 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 sowie des Anhangs, Ziff. III Abs. 1–7, treten auf den 1. August 2018 in Kraft.</p>	
	ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG Ständige Kommissionen	ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG Geschäftsprüfungskommission
	II. Sozialkommission	<i>Ziffer II aufgehoben</i>
	III. Bildungskommission	<i>Ziffer III aufgehoben</i>



Papier: Refutura FSC® (100% Altpapier, CO₂-neutral)